



Ordnung für das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» (Sport, Exercise and Health) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 19. Dezember 2016

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. Januar 2017

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» studieren.

³ Einzelheiten des Masterstudiums sind in der Wegleitung «Masterstudium Sport, Bewegung und Gesundheit» (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Sport, Bewegung und Gesundheit» (M Sc). Dem verliehenen Grad folgt

- bei Wahl des Studiengangs die Bezeichnung «Prävention und Gesundheitsförderung» (Prevention and Health Promotion),
- bei Wahl von zwei Studienfächern die Bezeichnung «Sportwissenschaft» (Sport Science) sowie die Bezeichnung des gewählten ausserfakultären Studienfachs.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Masterstudium sind grundsätzlich in der Studierenden-Ordnung vom 13. November 2019² sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt. Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.³

² Studierende, die über einen an der Universität Basel erworbenen Grad eines Bachelor of Science in «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» verfügen, sind ohne

¹ SG 440.110.

² SG 441.800.

³ § 3 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).



Auflagen/Bedingungen zum Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» zugelassen.⁴

³ Die Zulassung für Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung», die nicht unter Abs. 2 fallen, erfolgt nach Prüfung durch die Unterrichtskommission auf Antrag der Medizinischen Fakultät und erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule, welcher zum Bachelor of Science in «Sport, Bewegung und Gesundheit – Prävention und Gesundheitsförderung» der Universität Basel äquivalent ist.

⁴ Studierende, die über einen an der Universität Basel erworbenen Grad eines Bachelor of Science in «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» sowie einem ausserfakultären Studienfach verfügen, sind ohne Auflagen zum Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» sowie zum konsekutiven ausserfakultären Masterstudienfach der Universität Basel zugelassen. Die Zulassung zum konsekutiven ausserfakultären Studienfach erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Studienordnung bzw. dem jeweils geltenden Studienplan.

⁵ Die Zulassung für Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft», die nicht unter Abs. 4 fallen, erfolgt nach Prüfung durch die zuständigen Unterrichtskommissionen auf Antrag der Medizinischen Fakultät und erfordert grundsätzlich den Nachweis von

a) Studienleistungen, die zum Bachelorstudienfach «Sport, Bewegung und Gesundheit – Sportwissenschaft» der Universität Basel äquivalent sind, sowie

b) Studienleistungen, die zum entsprechenden ausserfakultären Bachelorstudienfach der Universität Basel äquivalent sind. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung bzw. des jeweiligen Studienplans.

⁶ ⁵

⁷ Die Medizinische Fakultät stellt auf Empfehlung der entsprechenden Unterrichtskommission dem Rektorat einen begründeten Antrag. Die Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

⁸ ⁶

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums «Sport, Bewegung und Gesundheit» ist nur im Herbstsemester möglich.

Unterrichtssprache

§ 5. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

II. Studium

Studienmodell

§ 6. Das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» besteht aus dem Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» oder gliedert sich in das Studienfach «Sportwissenschaft» mit einem ausserfakultären Studienfach.

⁴ § 3 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).

⁵ § 3 Abs. 6 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 16. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).

⁶ § 3 Abs. 8 aufgehoben durch Fakultätsbeschluss vom 16. 12. 2019, in Kraft seit 1. 2. 2020 (publiziert am 12.02.2020).



² Im Masterstudium mit zwei Studienfächern ist das ausserfakultäre Studienfach frei wählbar aus den an der Universität Basel angebotenen Studienfächern im Umfang von jeweils 35 Kreditpunkten.⁷

³ Der Wahlbereich besteht aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen ausserhalb der Module des Masterstudiums «Sport, Bewegung und Gesundheit».

Umfang und Dauer

§ 7. Das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten. Dies entspricht einer Regelstudiendauer von zwei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Gliederung und Aufbau

§ 8. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in der Wegleitung definiert.

² Der Masterstudiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» gliedert sich in die folgenden Module:

- a) Körperliche Aktivität im Lebensverlauf
- b) Präventive Bewegungstherapie I
- c) Präventive Bewegungstherapie II
- d) Neuromuskuläres und sensomotorisches Training
- e) Training und Ernährung
- f) Gesundheitsförderung im Betrieb und Tourismus
- g) Psychosoziale Aspekte von Sport und Bewegung
- h) Schlüsselkompetenzen durch Sport und Bewegung
- i) Basiswissen Methoden
- j) Fachwissen Methoden
- k) Masterarbeit
- l) Wahlbereich

³ Das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» mit zwei Studienfächern gliedert sich in:

1. die folgenden Module des Studienfachs «Sportwissenschaft»:
 - a) Sport und Gesundheitspädagogik
 - b) Sport und Bewegung in schulischen Feldern
 - c) Berufsbezogene Handlungskompetenzen
 - d) Psychosoziale Aspekte von Sport und Bewegung
 - e) Schlüsselkompetenzen durch Sport und Bewegung
 - f) Basiswissen Methoden
 - g) Fachwissen Methoden

⁷ § 6 Abs. 2: Eine Liste der angebotenen Studienfächer findet sich in den §§ 5 und 6 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 18. Oktober 2012.



- h) Masterarbeit
- i) Wahlbereich

2. das ausserfakultäre Studienfach

Bestehen des Studiums

§ 9. Das Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» ist bestanden, wenn:

a) im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» 120 KP wie folgt erworben sind:

1. aus den Modulen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a) – j): 60 KP

- a) Körperliche Aktivität im Lebensverlauf (6 KP)
- b) Präventive Bewegungstherapie I (6 KP)
- c) Präventive Bewegungstherapie II (6 KP)
- d) Neuromuskuläres und sensomotorisches Training (6 KP)
- e) Training und Ernährung (6 KP)
- f) Gesundheitsförderung im Betrieb und Tourismus (6 KP)
- g) Psychosoziale Aspekte von Sport und Bewegung (6 KP)
- h) Schlüsselkompetenzen durch Sport und Bewegung (6 KP)
- i) Basiswissen Methoden (6 KP)
- j) Fachwissen Methoden (6 KP)

2. aus der Masterarbeit: 40 KP

3. aus dem Wahlbereich: 20 KP

oder

b) im Studienfach «Sportwissenschaft» 85 KP wie folgt erworben sind:

1. aus den Modulen gemäss § 8 Abs. 3 lit. a) – g): 48 KP

- a) Sport und Gesundheitspädagogik (6 KP)
- b) Sport und Bewegung in schulischen Feldern (9 KP)
- c) Berufsbezogene Handlungskompetenzen (9 KP)
- d) Psychosoziale Aspekte von Sport und Bewegung (6 KP)
- e) Schlüsselkompetenzen durch Sport und Bewegung (6 KP)
- f) Basiswissen Methoden (6 KP)
- g) Fachwissen Methoden (6 KP)

2. aus der Masterarbeit: 30 KP

3. aus dem Wahlbereich: 7 KP

sowie im ausserfakultären Studienfach 35 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung bzw. des jeweiligen Studienplans.

² Studierenden, welche den Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» bzw. das Studienfach «Sportwissenschaft» nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der



Ausschluss aus dem Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

³ Studierende, welche das ausserfakultäre Studienfach gemäss der jeweiligen Studienordnung nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, werden auf Antrag der anbietenden Fakultät vom entsprechenden Studienfach ausgeschlossen. Der Ausschluss wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät verfügt.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen werden entweder mit bestanden / nicht bestanden («pass» / «fail») oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten.

⁴ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

6 ausgezeichnet

5,5 sehr gut

5 gut

4,5 befriedigend

4 genügend

< 4 ungenügend

⁵ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

⁶ Die Masterabschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

Fachnoten für Studiengang und Studienfach

§ 11. Die Fachnote des Studiengangs «Prävention und Gesundheitsförderung» sowie des Studienfachs «Sportwissenschaft» berechnet sich jeweils als das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel der Lehrveranstaltungsnoten aus den Modulen gemäss § 8 Abs. 2 lit. a – j bzw. § 8 Abs. 3 lit. a – g.

Masterabschlussnote

§ 12. Im Masterstudiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» setzt sich die Masterabschlussnote folgendermassen zusammen:

a) die Note für die Masterarbeit (40%),

b) die Fachnote des Studiengangs «Prävention und Gesundheitsförderung» gemäss § 11 (60%).

² Im Masterstudienfach «Sportwissenschaft» und einem ausserfakultären Studienfach setzt sich die Masterabschlussnote folgendermassen zusammen:

c) die Note für die Masterarbeit (30%),

d) die Fachnote des Studienfachs «Sportwissenschaft» (40%),

e) die Fachnote des ausserfakultären Studienfachs gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienordnung bzw. Studienplans (30%).



III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 13. Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden.

² Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistung nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Kreditpunkte werden im Rahmen folgender Lehr- und Lernformen erworben:

- a) Blockkurs
- b) Schnittstellenfach
- c) Seminar
- d) Sportpraktische Übung
- e) Vorlesung
- f) Vorlesung mit Übung

Arten der Leistungsüberprüfungen

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt unabhängig von der Zuordnung zum Studiengang oder Studienfach für alle Studierenden nach den gleichen Prüfungsmodalitäten.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen kann durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung erfolgen:

- a) Schriftliche und mündliche Prüfung
- b) Praktische Prüfung
- c) Schriftliche Arbeit
- d) Lehrveranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
- e) Masterarbeit

³ Lehr- und Lernformen gemäss § 13 Abs. 5 lit. a–f werden durch Leistungsüberprüfungen gemäss § 14 Abs. 2 lit. a–c überprüft. Die Leistungsüberprüfungen zu den Lehrveranstaltungsformen Blockkurs, Schnittstellenfach, Seminar, Sportpraktische Übung sowie Vorlesung mit Übung können zusätzlich lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise gemäss § 14 Abs. 2 lit. d enthalten.

⁴ Weitere studentische Leistungen (z.B. Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeiten oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsprojekten) werden mittels Studienvertrag (Learning Contract) vereinbart.

Schriftliche und mündliche Prüfung

§ 15. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Blockkursen, Schnittstellenfächern, Seminaren, sportpraktischen Übungen, Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgen.



² Schriftliche oder mündliche Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt, in der Regel während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Schriftliche oder mündliche Prüfungen werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und benotet. Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 60 und 240 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern maximal 30 Minuten und werden in Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers durchgeführt.

⁴ Nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungen finden jeweils am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

⁵ Das zweimalige Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit», sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann.

Praktische Prüfung

§ 16. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Blockkursen, Schnittstellenfächern, Seminaren, sportpraktischen Übungen, Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen können durch eine praktische Prüfung erfolgen.

² Praktische Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt, in der Regel während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Praktische Prüfungen werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und benotet. Praktische Prüfungen dauern maximal 90 Minuten.

⁴ Praktische Prüfungen finden in Form von Lehrproben, Medienpräsentationen, mess- und trainingsmethodischen Demonstrationen oder sportpraktischen Demonstrationen, hierbei insbesondere in Form von methodischen, technischen, taktischen und/oder leistungsbezogenen Demonstrationen, statt.

⁵ Praktische Prüfungen werden in Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Expertin bzw. eines fachlich qualifizierten Experten durchgeführt, sofern die Prüfung nicht durch zwei Dozierende abgenommen wird.

⁶ Nicht bestandene praktische Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet jeweils am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

⁷ Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit», sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann.

Schriftliche Arbeit

§ 17. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen wie Blockkursen, Schnittstellenfächern, Seminaren, sportpraktischen Übungen, Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen können durch eine schriftliche Arbeit erfolgen.

² Die schriftliche Arbeit wird durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden gestellt und benotet.

³ Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit, die zum Nichtbestehen der Lehrveranstaltung führt, kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

⁴ Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit», sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann.



Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise

§ 18. Die Leistungsüberprüfungen zu den Lehrveranstaltungsformen Blockkurs, Schnittstellenfach, Seminar, Sportpraktische Übung sowie Vorlesung mit Übung können zusätzlich lehrveranstaltungs-
begleitende Leistungsnachweise enthalten. Diese werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen,
mündlichen Präsentationen oder praktischen Demonstrationen erbracht.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise werden durch die für die Lehrveranstaltung
zuständigen Dozierenden mit «pass» / «fail» bewertet oder benotet. Die Note muss genügend sein und
darf maximal die Hälfte (50%) der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung betragen.

Masterarbeit

§ 19. Vor Abschluss des Masterstudiums im Studiengang «Prävention und Gesundheitsförderung»
bzw. im Studienfach «Sportwissenschaft» ist eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen und zu
präsentieren. Die Masterarbeit muss die Fähigkeit der bzw. des Studierenden zu selbständiger
wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

² Die Masterarbeit für den Masterstudiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» umfasst
Leistungen im Umfang von 40 Kreditpunkten und entspricht einer Dauer von 12 Monaten. In
begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Verlängerung bei der Unterrichtskommission
eingereicht werden.

³ Die Masterarbeit für das Masterstudienfach «Sportwissenschaft» umfasst Leistungen im Umfang
von 30 Kreditpunkten und entspricht einer Dauer von 9 Monaten. In begründeten Ausnahmefällen
können Anträge auf Verlängerung bei der Unterrichtskommission eingereicht werden.

⁴ Thema, Form, Beginn und Ende der Masterarbeit werden in einem Learning Contract zwischen der
bzw. dem Studierenden und einer bzw. einem für «Sport, Bewegung und Gesundheit» habilitierten,
promovierten oder gleichwertig qualifizierten Expertin bzw. Experten vereinbart. Die
Unterrichtskommission genehmigt die Wahl der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters.

⁵ Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

⁶ Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet und benotet. Das Erstgutachten übernimmt
die zuständige Expertin bzw. der zuständige Experte. Die Unterrichtskommission bestimmt die
Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter. Die Bewertung der Masterarbeit soll in der Regel
innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

⁷ Nach Annahme der Masterarbeit präsentiert die Studierende bzw. der Studierende die Masterarbeit
in Form eines Vortrags sowie eines Posters. Der Vortrag dauert maximal 15 Minuten und findet
öffentlich statt.

⁸ Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachtenden.
Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder ist eine
Note ungenügend, so wird ein zusätzliches Gutachten von dritter Seite angefordert. Mindestens zwei
der drei Noten müssen genügend sein. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der
Noten der drei Gutachtenden.

⁹ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal überarbeitet oder mit einem neuen Thema
wiederholt werden. Ein zweites Scheitern führt zum Ausschluss vom Masterstudium «Sport,
Bewegung und Gesundheit». Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Studienvertrag (Learning Contract)

§ 20. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche durch Projekte, Praktika, tutorielle
Tätigkeit oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsstudien erbracht werden, erfolgt durch einen
Studienvertrag.



² Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Ende, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der Unterrichtskommission genehmigt.

³ Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit bestanden / nicht bestanden («pass / fail») bewertet oder benotet.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 21. Bei Bestehen des Masterstudiums gemäss § 9 erhält die bzw. der Studierende eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher der verliehene Grad sowie die Bezeichnung des Studiengangs respektive der Studienfächer sowie die Masterabschlussnote hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die absolvierten Module und Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 22. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Bedürfen Studierende aus medizinischen Gründen besonderer Hilfsmittel oder Massnahmen, müssen diese von der bzw. dem betreffenden Studierenden vor der Leistungsüberprüfung bei der Unterrichtskommission angegeben werden.

Einsichtsrecht

§ 23. Nach Abschluss der Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 24. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist bei Vorliegen triftiger Gründe schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Unterrichtskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichtskommission bis spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin statt.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so gilt die Prüfung bzw. Leistung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 25. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.



² Bei Einreichen eines Plagiats, insbesondere bei unbefugter Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden («fail») bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet. Die Unterrichtskommission kann einen Ausschluss vom Studium in «Sport, Bewegung und Gesundheit» beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 26. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studienfach oder Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Unterrichtskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden. Die Anerkennung an ausserfakultäre Studienfächer ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Unterrichtskommission.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit

§ 27. Die Fakultät wählt eine Unterrichtskommission. Die Einzelheiten sind im Reglement der Unterrichtskommission festgelegt.

² Die Unterrichtskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere ist sie für die Konzeption und Durchführung der Studiengänge und Studienfächer verantwortlich. Sie genehmigt semesterweise das Lehrangebot der Studiengänge bzw. der Studienfächer sowie die erwerbbaaren Kreditpunkte und beschliesst die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen. Sie entscheidet in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus ist sie für alle Belange der Studiengänge und Studienfächer zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen.

Härtefälle

§ 28. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Medizinischen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

Zuständigkeiten bei ausserfakultären Studienfächern

§ 29. Die anbietenden Fakultäten sind für die Konzeption und Durchführung ihres jeweiligen Studienfaches verantwortlich, insbesondere für das Curriculum, das Lehrangebot und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung. Sie beantragen der Medizinischen Fakultät bzw. der Unterrichtskommission die Zulassung, den Ausschluss, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewährung von Ausnahmeregelungen in Zusammenhang mit Härtefällen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 30. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag



zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 31. Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» am 1. August 2017 oder später beginnen.

² Studierende, die gemäss der Ordnung für das Masterstudium in Sports Sciences (Sportwissenschaften) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 30. Januar 2006 begonnen haben, beenden ihr Studium gemäss der alten Ordnung bis 31. Juli 2020.

Publikation und Wirksamkeit

§ 32. Diese Studienordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2017 wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung für das Masterstudium in Sports Sciences (Sportwissenschaften) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 30. Januar 2006.